

Liestal, 19. September 2023/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/305
Motion	von Regula Waldner
Titel:	Rechtsgleiche Behandlung: Strassen- und Gewässerbauprojekte auch öffentlich auflegen
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Einleitung

Bei Strassen- und Wasserbauprojekten an Kantonsstrassen und Gewässern muss unterschieden werden zwischen Projekten zur Neuerstellung von Infrastrukturanlagen bzw. der Erneuerung von bestehenden Anlagen mit wesentlichen baulichen Veränderungen einerseits und Projekten und Massnahmen, die zur Instandstellung / dem Werterhalt der bestehenden Infrastruktur von Kantonsstrassen und Gewässern dienen andererseits. Erstere werden als «Bauprojekte» bezeichnet; ansonsten wird für den Werterhalt der Begriff des «baulichen Unterhaltes» verwendet.

Bauprojekte an Strassen und Gewässern werden gemäss dem kantonalen Strassengesetz (SG 430; dort § 15) bzw. nach dem kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetz (RBG, SR 400) nach dem Verfahren über kantonale Nutzungspläne an dreissig Tagen öffentlich aufgelegt, bewilligt und umgesetzt (RBG, dort § 12/13). Beim baulichen Unterhalt mit Instandsetzungsmassnahmen findet keine Änderung der Nutzung bzw. keine wesentliche bauliche Änderung statt und er unterliegt somit nicht dem Verfahren über kantonale Nutzungspläne; es besteht keine Auflagepflicht.

Da bei Bauprojekten im soeben ausgeführten Sinn in jeden Fall das kantonale Nutzungsplanungsverfahren mit entsprechender öffentlicher Auflage zur Anwendung kommt, ist nachstehend ausschliesslich vom «baulichen Unterhalt» die Rede.

Baulicher Unterhalt von Kantonsstrassen

Gemäss Strassengesetz (SG 430; §28) umfasst der bauliche Unterhalt an Kantonsstrassen alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strassenanlage, der technischen Einrichtungen und Nebenanlagen dienen. Darunter fallen insbesondere alle baulichen Arbeiten am Strassenkörper und an den Kunstbauten (bspw. Brücken usw.). Charakteristisch für den baulichen Unterhalt ist:

- Es findet keine Änderung der Nutzung und keine wesentliche bauliche Veränderung statt.
- Es ist im Prinzip eine Erneuerung der Anlage, wobei deren Charakter unverändert bleibt (Bestandserhalt)

Beim baulichen Unterhalt wird zwischen dem kleinen baulichen Unterhalt und Instandsetzungsprojekten unterschieden.

Der kleine bauliche Unterhalt umfasst z.B. den Ersatz eines Deckbelages auf einer kleinen Fläche, die Reparatur von Frostschäden etc. Diese vielen kleinen Massnahmen über ein Bewilligungsverfahren abzuwickeln, würde einen hohen administrativen Aufwand auslösen. Die Anzahl der Massnahmen bewegt sich zwischen 800 bis 1'500 Einzelmassnahmen pro Jahr.

Bei Instandsetzungsprojekten wird ein kompletter Strassenabschnitt in seinem Bestand erneuert; im Regelfall werden auch die Werkleitungen (= Arbeiten Dritter) erneuert.

Bei allen Instandsetzungsprojekten an Kantonsstrassen werden die Standortgemeinden, die Werk-eigentümer, die ÖV-Betreiber und sonstigen direkt betroffenen Ämter in die Planung einbezogen. Wichtig ist: Instandsetzungsprojekte mit einem wesentlichen Anteil an Veränderung, welche das öffentliche Interesse (z.B. Beanspruchung von Waldareal) tangieren oder mit grösserem Landerwerb verbunden sind, werden ebenfalls (wie Bauprojekte) nach dem Verfahren über kantonale Nutzungspläne an dreissig Tagen öffentlich aufgelegt und anschliessend genehmigt. Für Instandsetzungsprojekte, die keine wesentliche bauliche Veränderung beinhalten und die den Charakter des Strassenraumes nicht verändern, wird hingegen keine öffentliche Planaufgabe durchgeführt.

Baulicher Unterhalt von Gewässern

Der bauliche Unterhalt an Gewässern wird durch die Unterhaltsequipe des Geschäftsbereichs Wasserbau ausgeführt. Dabei handelt es sich um ca. 70 bis 100 kleinere Unterhaltsmassnahmen an Gewässern pro Jahr. Der bauliche Unterhalt an Gewässern beinhaltet:

- Instandstellung von Sohlsicherungen und lokaler Uferverbauungen
- Pflegeeingriff ins Ufergehölze nach der Pflegerichtlinie Grünflächen TBA
- Entfernen von Geschieben etc.

Bei diesen Arbeiten findet keine Änderung in der Nutzung des Gewässers statt, der Verlauf oder die Charakteristik des Gewässers wird nicht verändert. Diese Arbeiten werden mit der Standortgemeinde und den kantonalen Fachstellen wie dem Amt für Wald, dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain sowie allfällig betroffenen Grundeigentümern abgesprochen. Weiter sieht das Gesetz über den Wasserbau (WBauG, SR 445) vor, dass kleine Ausdolungen, welche nur auf der eigenen (Privat oder Kanton) Parzelle liegen, von einer Auflagepflicht ausgenommen sind und nur eine wasserbauliche Bewilligung benötigen. So können solche Massnahmen schnell umgesetzt werden.

Wasserbauliche Bewilligungen

Weiter erteilt der Geschäftsbereich Wasserbau pro Jahr ca. 65 wasserbauliche Bewilligungen für kleinere Gewässereingriffe von Privaten, wie z.B. die Sanierung der parzelleneigenen Ufersicherung, die Querung von Werkleitungen Dritter oder die Einleitung von Sauberwasser in die Fliessgewässer. Im Rahmen der wasserbaulichen Bewilligung werden ebenfalls die betroffenen kantonalen Fachstellen angehört und deren Auflagen in die Bewilligung integriert. Dieses Verfahren ist im Wasserbaugesetz § 24 geregelt und soll verhindern, dass für kleinere Eingriffe in, an, über oder unter Gewässern ein Baugesuch gestellt werden muss, das damit ein wesentlich höherer finanzieller Aufwand für einhergehen würde.

Schlussfolgerung

Die Bauprojekte des Tiefbauamtes an Strassen und Gewässern werden nach dem Verfahren über kantonale Nutzungspläne gemäss RBG öffentlich aufgelegt und bewilligt; in diesem Verfahren ist das 'Baubewilligungsverfahren' integriert.

Der bauliche Unterhalt; das heisst die Instandsetzungsprojekte inkl. etwa 800 bis 1'500 Unterhaltsmassnahmen an Strassen und die etwa 70 bis 100 Unterhaltsmassnahmen an Gewässern sind von dieser Auflagepflicht ausgenommen, weil keine Änderung in der Nutzung stattfindet, sondern sie lediglich dem Erhalt des Bestandes dienen.

Bei einzelnen Instandsetzungsprojekten, die an der Grenze zwischen einem Bauprojekt und dem baulichen Unterhalt liegen, mag die eindeutige Zuordnung herausfordernd sein. Indes erfolgt die Abgrenzung im Einzelfall basierend auf einer sorgfältigen Abwägung und basierend auf langjährigen Erfahrungswerten.

Aufgrund dieser wenigen Projekte pro Jahr, bei welchen sich die Frage der eindeutigen Zuordnung überhaupt stellt, sämtliche 800 bis 1'500 Unterhaltsmassnahmen an Strassen bzw. die 70 bis 100 Unterhaltsmassnahmen an Gewässern einer öffentlichen Auflage zu unterstellen, erscheint vor diesem Hintergrund als nicht verhältnismässig. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion.